

Büte/Poppen/Menne

Unterhaltsrecht

Nachtrag

zur 3. Auflage 2015
(Stand 1.1.2016)



C.H. BECK

Zitiervorschlag (Beispiel):
Büte/Poppen/Menne, Nachtrag zur 3. A., Rn. N 4

Nachtrag zu

Büte/Poppen/Menne
Unterhaltsrecht, 3. Auflage
ISBN 978 3 406 67130 2

www.beck.de

© 2016 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestr. 17, 35633 Lahnau
Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Nach Drucklegung des Kommentars haben sich für den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder zwei bedeutsame Änderungen ergeben: Durch Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages vom 16.7.2015 (BGBl. 2015 I 1202) sind **rückwirkend zum 1.1.2015 der Kinderfreibetrag und das Kindergeld erhöht worden**, durch Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2015 (BGBl. 2015 I 2018) ist § 1612a dahingehend geändert worden, dass der **Mindestunterhalt minderjähriger Kinder unmittelbar an das rechtliche Existenzminimum** nach den Existenzminimumberichten der Bundesregierung anknüpft.

§ 1612a a.F. leitete den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder von dem jeweiligen **Kinderfreibetrag** nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG ab. Dieser Freibetrag hätte nach dem neunten Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 7.11.2012 (Bundestagsdrucksache 17/11425) beginnend mit dem 1.1.2014 auf 4.440 EUR und nach zehnten Existenzminimumbericht vom 30.1.2015 (Bundestagsdrucksache 18/3893) beginnend mit dem 1.1.2015 auf 4.512 EUR angehoben werden müssen. Die erstgenannte Anhebung ist überhaupt nicht erfolgt, die zuletzt genannte **Anhebung** ist durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, der Kindergeldes und des Kinderzuschlages vom 16.1.2015 **rückwirkend zum 1.1.2015** vorgenommen worden. Da Unterhaltbeträge rückwirkend nicht erhöht werden können, ist der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder damit beginnend mit dem Monat nach Verkündung des Gesetzes, d. h. dem 1.8.2015 gestiegen.

Damit galt vom **1.8.2015 bis 31.12.2015** die in Kurzfassung nachstehend abgedruckte **Düsseldorfer Tabelle**:

Düsseldorfer Tabelle

(Stand 1.8.2015)

A. Kindesunterhalt

N 3

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontroll- betrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	328	376	440	504	100	880/1080
2.	1.501 – 1.900	345	395	462	530	105	1.180
3.	1.901 – 2.300	361	414	484	555	110	1.280
4.	2.301 – 2.700	378	433	506	580	115	1.380
5.	2.701 – 3.100	394	452	528	605	120	1.480
6.	3.101 – 3.500	420	482	564	646	128	1.580
7.	3.501 – 3.900	447	512	599	686	136	1.680
8.	3.901 – 4.300	473	542	634	726	144	1.780
9.	4.301 – 4.700	499	572	669	767	152	1.880
10.	4.701 – 5.100	525	602	704	807	160	1.980
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen

– auf den Abdruck der Anmerkungen wurde an dieser Stelle verzichtet; vgl. DT 2016, Rn. N 7. –

Weiter ist **rückwirkend zum 1. 1. 2015 das Kindergeld angehoben worden.** N 4
 Für jedes erste und zweite Kind beläuft sich das Kindergeld für das Jahr 2015 auf jeweils 188 EUR, für jedes dritte Kind auf 194 EUR und für jedes vierte und weitere Kind auf je 219 EUR im Monat. Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. 7. 2015 bestimmt für die **Kindergeldanrechnung** nach § 1612b Abs. 1, dass die **Erhöhung für die Zeit bis zum 31.12.2015 unberücksichtigt bleibt**, d. h. bis einschließlich 31. 12. 2015 werden die bisherigen Kindergeldsätze von 184 EUR für das erste und zweite Kind, 190 EUR für das dritte Kind und 215 EUR für das vierte und jedes weitere Kind verrechnet. Diese Regelung soll zum einen verhindern, dass für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend die Kindesunterhaltsbeträge angepasst werden müssen, zum anderen stellt die Nichtanrechnung des erhöhten Kindergeldes für die Barunterhaltsberechtigten eine Teilkompensation der unterbliebenen Anhebung des Mindestunterhalts dar.

Zum 1. 1. 2016 ist das Kindergeld erneut angehoben worden, es beträgt nunmehr für jedes erste und zweite Kind 190 EUR, für jedes dritte Kind 196 EUR und für jedes vierte und weitere Kinder 221 EUR monatlich. Die Höhe des Kindergeldes ergibt sich aus folgender Tabelle:

	bis 31. 12. 2014	1. 1. 2015	1. 1. 2016
erstes und zweites Kind	184 EUR	188 EUR	190 EUR
drittes Kind	190 EUR	194 EUR	196 EUR
ab viertem Kind	215 EUR	219 EUR	221 EUR

Die vorstehenden Abläufe verdeutlichen die Problematik der Anknüpfung des Mindestunterhalts an den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG, die seit der Einführung der Norm kritisiert worden ist; sie führt dazu, dass die Festsetzung des Mindestunterhalts auch von steuerpolitischen Überlegungen beeinflusst wird, die dem Unterhaltsrecht fremd sind. Zum 1. 1. 2016 leitet § 1612a n. F. den **Mindestunterhalt** daher **unmittelbar aus dem sächlichen Existenzminimum** nach den Existenzminimumberichten der Bundesregierung an. Diese Existenzminimumberichte sind von der Bundesregierung alle zwei Jahre vorzulegen. Da ein Gesetz keine dynamische Verweisung auf einen Bericht vorsehen kann, bestimmt der neu gefasste Absatz vier, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und in der Folgezeit alle zwei Jahre durch **Rechtsverordnung** festlegt.

Die geänderte Fassung des § 1612a lautet:

§ 1612a¹ Mindestunterhalt minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. ²Der Mindestunterhalt richtet sich nach

¹ Überschrift geänd. und Abs. 4 angef. mWv 26.11.2015, Abs. 1 Satz 2 neu gef., Satz 3 abschl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2016 durch G v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2018).

dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. ³Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent

des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes.

(2) ¹Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ²Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

Die Verordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. 2015 I 2188) legt den Mindestunterhalt für die Zeit ab 1.1.2016 auf 335 EUR in der ersten, 384 EUR in der zweiten und 450 EUR in der dritten Altersstufe fest. Die Verordnung enthält zugleich eine Erhöhung für die Zeit ab 1.1.2017 auf 342 EUR in der ersten Altersstufe, 393 EUR in der zweiten Altersstufe und 460 EUR in der dritten Altersstufe. Die Werte für das Jahr 2017 ergeben sich aus einer Fortschreibung der im zehnten Existenzminimumbericht festgestellten Werte für die Jahre 2015 und 2016.

Daraus folgt für die Zeit **ab 1.1.2016** die folgende **Düsseldorfer Tabelle**:

Düsseldorfer Tabelle¹

(Stand: 1.1.2016)

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	335	384	450	516	100	880/1080
2.	1.501 – 1.900	352	404	473	542	105	1.180
3.	1.901 – 2.300	369	423	495	568	110	1.280
4.	2.301 – 2.700	386	442	518	594	115	1.380
5.	2.701 – 3.100	402	461	540	620	120	1.480
6.	3.101 – 3.500	429	492	576	661	128	1.580
7.	3.501 – 3.900	456	523	612	702	136	1.680
8.	3.901 – 4.300	483	553	648	744	144	1.780
9.	4.301 – 4.700	510	584	684	785	152	1.880
10.	4.701 – 5.100	536	615	720	826	160	1.980
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles					

N7

Anmerkungen

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. stattgefunden haben.

- Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf **gemäß der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 BGB vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I 2015, 2188)**. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.
 3. *Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5% des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
 4. Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
 5. Der *notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)*
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
 beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.
 6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
 7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 735 EUR. Hierin sind bis 300 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfsatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die *Ausbildungsvergütung* eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren* nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende *Kindergeld* ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.²

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
 - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:
gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen* (z. B. Rentner):
wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50%.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder:
 - a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
 - b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
 - c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDRFGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.200 EUR
Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. falls erwerbstätig: | 1.080 EUR |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 880 EUR |

VI.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: | |
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | 1.200 EUR |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.300 EUR |
| c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen | 1.800 EUR |
| 2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: | |
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | 960 EUR |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.040 EUR |
| c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen | 1.440 EUR |
- (vergl. Anm. D I)

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich *berufsbedingter Aufwendungen* und *berücksichtigungsfähiger Schulden* gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den *Kindesunterhalt* entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR.
 Unterhalt für drei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:

1.080 EUR

Verteilungsmasse: 1.350 EUR – 1.080 EUR =	270 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:	
326 EUR (516 – 190) (K 1) + 289 EUR (384 – 95) (K 2)	
+ 237 EUR (335 – 98) (K 3) =	852 EUR

Unterhalt:K 1: $326 \times 270 : 852 = 103,31$ EURK 2: $289 \times 270 : 852 = 91,58$ EURK 3: $237 \times 270 : 852 = 75,11$ EUR**D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB**

- I. *Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern*: mindestens monatlich 1.800 EUR (einschließlich 480 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45% des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.440 EUR (einschließlich 380 EUR Warmmiete).
- II. *Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I BGB)*: nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 880 EUR. *Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I, 1603 Abs. 1 BGB)*: unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.200 EUR.
Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung**Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3**

EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 1.1.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert (BGH Urteil vom 18.4.12 – XII ZR 66/10 – FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 97,8\% \qquad \begin{array}{l} 279 \text{ EUR} \times 97,8\% \\ = 272,86 \text{ EUR}, \\ \text{aufgerundet } 273 \text{ EUR} \end{array}$$

Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ EUR} - 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 70,2\% \qquad \begin{array}{l} 279 \text{ EUR} \times 70,2\% \\ = 195,85 \text{ EUR}, \\ \text{aufgerundet } 196 \text{ EUR} \end{array}$$

Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/1 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ EUR} + 154 \text{ EUR}) \times 100}{322 \text{ EUR}} = 102,7\% \qquad \begin{array}{l} 322 \text{ EUR} \times 102,7\% = \\ 330,69 \text{ EUR}, \text{ aufgerun-} \\ \text{det } 331 \text{ EUR} \end{array}$$

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{365 \text{ EUR}} = 111,2\% \%$$

$$\begin{aligned} 365 \text{ EUR} \times 111,2\% \\ = 405,88 \text{ EUR}, \\ \text{aufgerundet } 406 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 190 EUR, für das dritte Kind 196 EUR und ab dem vierten Kind 221 EUR (BGBl. I 2015, 1202ff.).

1. und 2. Kind		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	240	289	355	326	100
2.	1.501 – 1.900	257	309	378	352	105
3.	1.901 – 2.300	274	328	400	378	110
4.	2.301 – 2.700	291	347	423	404	115
5.	2.701 – 3.100	307	366	445	430	120
6.	3.101 – 3.500	334	397	481	471	128
7.	3.501 – 3.900	361	428	517	512	136
8.	3.901 – 4.300	388	458	553	554	144
9.	4.301 – 4.700	415	489	589	595	152
10.	4.701 – 5.100	441	520	625	636	160

3. Kind		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	237	286	352	320	100
2.	1.501 – 1.900	254	306	375	346	105
3.	1.901 – 2.300	271	325	397	372	110
4.	2.301 – 2.700	288	344	420	398	115
5.	2.701 – 3.100	304	363	442	424	120
6.	3.101 – 3.500	331	394	478	465	128
7.	3.501 – 3.900	358	425	514	506	136
8.	3.901 – 4.300	385	455	550	548	144
9.	4.301 – 4.700	412	486	586	589	152
10.	4.701 – 5.100	438	517	622	630	160

Ab 4. Kind		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	224,50	273,50	339,50	295	100
2.	1.501 – 1.900	241,50	293,50	362,50	321	105
3.	1.901 – 2.300	258,50	312,50	384,50	347	110
4.	2.301 – 2.700	275,50	331,50	407,50	373	115
5.	2.701 – 3.100	291,50	350,50	429,50	399	120
6.	3.101 – 3.500	318,50	381,50	465,50	440	128
7.	3.501 – 3.900	345,50	412,50	501,50	481	136
8.	3.901 – 4.300	372,50	442,50	537,50	523	144
9.	4.301 – 4.700	399,50	473,50	573,50	564	152
10.	4.701 – 5.100	425,50	504,50	609,50	605	160

Textberichtigung (zu Seite 553):

Leider ist beim Abdruck von Auszügen aus dem SGB II an einer Stelle versehentlich eine Gesetzesänderung nicht berücksichtigt worden. Wir drucken daher an dieser Stelle den richtigen Text ab und bitten Sie, im Buch auf Seite 553 einen entsprechenden handschriftlichen Vermerk auf den Nachtrag anzubringen. N 8

§ 33 Übergang von Ansprüchen

(1) ¹Haben Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. ²Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Absatz 1 Satz 4 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. ³Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. ⁴Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) ¹Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit der oder dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Leistungsberechtigter,
 - b) Leistungsberechtigter, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

²Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. ³Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) ¹Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie der oder

dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. ²Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) ¹Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. ²Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ³Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.